Claudia Jost

Das Recht, Mensch zu sein.

Juristische und anthropologische Vorlagen für ein Dasein jenseits von Rechtsfähigkeit

Das Dilemma der Deutungsoffenheit

Im Zuge technologischer Veränderungen wächst die Notwendigkeit, auf die Herausforderung der Biomedizin durch einen erweiterten Menschenrechtsschutz zu reagieren, zugleich aber auch die Unsicherheit über die Nature des menschlichen Rechtssubjekts selbst. Einschneidende Differenzen über das Verhältnis von Humanität und Personalität offenbaren eine tiefe Uneinigkeit in Grundsatzentscheidungen, die man einmal für sicher hielt: Aufgrund der mannigfachen Kombinierbarkeit von Transplantationsmedizin, Genetik und Reproduktionsmedizin steht jetzt der Seinsstatus des Menschen zur Disposition.

Auch der Menschenrechtskonvention des Europarats zur Biomedizin ist es dabei nicht gelungen, sich auf eine Definition des Menschen zu einigen. So ist man darin übereingekommen, dass in verschiedenen Ländern der Welt und auch innerhalb Europas keine Einigkeit darüber bestehen muss, wem der Staat das Recht zugesteht, Mensch zu sein. Die Konvention, die am 4.4.1997 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, hat zwar einen Minimalkonsens festgesetzt, der aber gerade die umstrittenste Voraussetzung - die Frage, was ein Mensch sei - offen und jedem Staat zur Auslegung überlässt. Demnach kann je nach Staat ein Embryo desselben Entwicklungsstadiums als werdender Mensch angesehen und absolut geschützt sein oder einen bloßen Zellhaufen repräsentieren. Ein Neugeborenes mit schweren Fehlbildungen des Gehirns, das in einem Land als schwerkrank gilt, kann in einem anderen für tot erklärt oder als menschliches Wesen angesehen werden, das angeblich nie gelebt hat. Damit verliert nicht nur die irreführende Behauptung von der Naturwissenschaftlichkeit neuer Lebens- und Todeskriterien weiter an Glaubwürdigkeit; in

P&G 1/05 55